



Beschlussvorlage

Amt: 10/101	Datum: 14.01.2013	Az.: Bm/Kol	Drucksache Nr.: 15/2013
-------------	-------------------	-------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	28.01.2013	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

Entlassung aus dem Amt des Ortsvorstehers
 - Antrag von Ortsvorsteher Alfred Baum, Stadtteil Mietersheim
 hier: Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes
 nach § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Entlassung aus dem Amt des Ortsvorstehers ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 GemO vorliegt und stimmt deshalb dem Antrag von Ortsvorsteher Alfred Baum auf vorzeitige Entlassung zum 28.02.2013 zu.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.12.2012 hat Ortsvorsteher Alfred Baum mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niederlegen möchte und seine Entlassung zum 28.02.2013 beantragt. Zum gleichen Zeitpunkt wird er auch aus dem Ortschaftsrat Mietersheim ausscheiden. Ortsvorsteher Alfred Baum wurde erstmals am 26.08.1991 vom Gemeinderat zum Ortsvorsteher gewählt. Dem Ortschaftsrat gehört er seit 1973 an.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher können nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtSTG (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten), § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz ihre Entlassung nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegt. Als wichtiger Grund gilt u. a. eine anhaltende Erkrankung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GemO). Herr Ortsvorsteher Baum kann deshalb seine Entlassung verlangen. Über seinen Antrag entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat, da die Wahl des Ortsvorstehers in seine Zuständigkeit fällt.

Dr. Wolfgang G. Müller

Elmar Baum